

Allgemeine Transportbedingungen der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG

Stand Oktober 2019

1. Geltungsbereich

- a. Für alle Transportaufträge gelten ausschließlich folgende Transportbedingungen der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG (nachfolgend bezeichnet als „**Transportauftraggeber**“). Abweichende Bedingungen des Transportaufnehmers erkennt der Transportauftraggeber nicht an, es sei denn, der Transportauftraggeber hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Transportbedingungen gelten auch dann, wenn der Transportauftraggeber in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Transportbedingungen abweichender Bedingungen des Transportaufnehmers die Vertragserfüllung an den Transportaufnehmer vorbehaltlos ausführen. Gegenbestätigungen, unter Hinweis auf Geschäftsbedingungen des Transportaufnehmers, wird ausdrücklich widersprochen.
- b. Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Transportauftraggeber und dem Transportaufnehmer zwecks Ausführung des Transportauftrages getroffen werden, sind in dem Transportauftrag samt Transportbedingungen schriftlich niedergelegt.
- c. Transportbedingungen des Transportauftraggebers gelten nur gegenüber Transportaufnehmern als Unternehmer i.S.d. § 310 Abs. 1 BGB.

2. Erteilung von Aufträgen

- a. Der Transportaufnehmer wird für den Transportauftraggeber entweder als Frachtführer i.S.d. §§ 407 ff. HGB oder als Spediteur i.S.d. §§ 453 ff. HGB tätig. Der Transportaufnehmer verpflichtet sich zur Ausführung aller ihm angedienten Beförderungen nach Weisung des Transportauftraggebers.
- b. Die Erstellung von Transportaufträgen, Weisungen, Erklärungen und Mitteilungen des Transportauftraggebers erfolgen schriftlich oder per E-Mail. Mündlich abgegebene Erklärungen erlangen nur bei schriftlicher Bestätigung Wirksamkeit. Ist der Transportaufnehmer nicht mit der Erteilung des Transportauftrages einverstanden, hat der Widerspruch unverzüglich zu erfolgen.
- c. Ein Transportauftrag wird mit einer eindeutig zuordenbaren Transportauftrag-Nr. ausgestellt. Der Transportaufnehmer ist verpflichtet, die Übereinstimmung der Angaben im Transportauftrag mit der Sendung zu überprüfen. Wird vom Transportaufnehmer kein Vorbehalt auf dem Transportauftrag vermerkt, gelten die Angaben als richtig.

3. Transportbedingungen

- a. Sofern nicht anders vereinbart, müssen die durch den Transportaufnehmer bereitgestellten Transportmittel für die Ausführung des Transports rückstandsfrei gereinigt und trocken sein. Alle Bestandteile des Transportmittels, die mit dem Transportgut in Berührung kommen können, sind vor der Beladung auf Sauberkeit zu überprüfen. Bei Anforderung durch den Transportauftraggeber sind ein aktuelles Reinigungszertifikat sowie ein Nachweis der letzten drei Vorladungen an der Ladestelle vorzulegen.
- b. Der Transportaufnehmer gewährleistet, sofern der Transportaufnehmer das Transportmittel bereitstellt, dass nur Transportmittel mit einer ausreichenden Transportversicherung genutzt werden. Es obliegt dem Transportaufnehmer dafür zu sorgen, dass jegliche technische Voraussetzungen, die für den Transport und eine ordnungsgemäße und reibungslose Be- und Entladung des entsprechenden Transportgutes notwendig sind, am Transportmittel vorhanden sind. In diesem Zusammenhang wird u.a. auf die Anforderungen der DGUV Vorschrift 70 – Fahrzeuge (vormals: BGV D29) verwiesen. Eine Haftung des Transportauftraggebers für mangelhafte oder fehlerhafte technische Ausrüstungen ist ausgeschlossen. Notwendige Sicherungsmittel (Spanngurte, Kantenschützer, Antirutschmatten, Spannketten etc.) sind durch den Transportaufnehmer in ausreichendem Maße zur Sicherung zu besorgen.
- c. Der Transportauftraggeber hat das Recht die Beladung sowie den Transport des Transportmittels zu verweigern, sofern dieses die Anforderungen nach Ziffer 4.a. und b. nicht erfüllt.
- d. Im Fall einer (Unter-)Befragung Dritter durch den Transportaufnehmer verpflichtet sich der Transportaufnehmer diesen Dritten die in dem zu Grunde liegenden Transportauftrag enthaltenen Verpflichtungen aufzuerlegen. Auch jegliche Änderungen oder Abweichungen im Transportauftrag, Abweichungen/Verzögerungen vom Transportverlauf sind dem Transportauftraggeber unverzüglich mitzuteilen, ggf. sind weitere Weisungen vorher einzuholen.
- e. Handelt es sich bei dem Beförderungsgut um Gefahrgut i.S.d. § 2 Nr. 2 GGKontrollV und/oder § 2 Nr. 7 GGVSEB, gewährleistet der Transportaufnehmer die Einhaltung der entsprechenden Gefahrgutvorschriften, insbesondere aber nicht abschließend die der GGVSee, GGVSEB, GGKontrollV, ADN, ADR, RID, IMDG Code, ICAO IT.

4. Ver- und Entladung

- a. Den Weisungen der Mitarbeiter des Transportauftraggebers ist im Rahmen der Ver- und Entladung Folge zu leisten. Die Sicherung auf dem Transportmittel und dessen Kontrolle wird durch den Transportaufnehmer vorgenommen. Der Transportaufnehmer gewährleistet den verkehrssicheren Transport und die Ladungssicherung gemäß § 412 Abs. 1 HGB.
- b. Standzeiten bei der Ver- bzw. Entladung werden ohne schriftliche Bestätigung nicht vergütet. Eine Ver- und Entladezeit von zwei Stunden gilt als vereinbart.
- c. Sofern ein Ablieferungshindernis eintritt, ist nicht der Empfänger, sondern nur der Transportauftraggeber gegenüber den Transportaufnehmer weisungsberechtigt. § 418 Abs. 2 HGB gilt als ausgeschlossen. Wünscht der Empfänger vom Transportaufnehmer die Anlieferung an eine andere als die im Transportauftrag benannte Entladestelle, ist der Transportauftraggeber zur Zahlung der hierdurch entstehenden Mehrkosten nur verpflichtet, wenn der Transportauftraggeber der Anfahrt an die vom Empfänger benannte neue Abladestelle nach Information durch den Transportaufnehmer ausdrücklich zugestimmt hat.

5. Zoll

- a. Der Transportauftrag über den Transport an einen Bestimmungsort im Ausland schließt die Befragung zur zollamtlichen Abfertigung ein, wenn ohne diese der Transport bis zum Bestimmungsort nicht ausführbar wäre.
- b. Der Transportauftraggeber ersetzt dem Transportaufnehmer gegen Vorlage entsprechender Nachweise die für die zollamtliche Abwicklung tatsächlich angefallenen und notwendigen Kosten.

6. Zahlungsbedingungen

- a. Mit der zwischen Transportauftraggeber und Transportaufnehmer vereinbarten Fracht sind sämtliche Leistungen des Transportaufnehmers abgegolten. Soweit der Transportaufnehmer vereinbarungsgemäß oder auf Grund einer ausdrücklichen Weisung des Transportauftraggebers Auslagen machen durfte, sind diese durch den Transportauftraggeber zu ersetzen. Für die Entstehung und die Höhe dieser Auslagen ist der Transportaufnehmer nachweislichpflichtig.
- b. Zahlungen sind bei vollständiger, mangelfreier Leistung des Transportaufnehmers innerhalb von 30 Tagen ab Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung beim Transportauftraggeber fällig. Etwas anderes gilt nur, wenn der Transportauftraggeber im Einzelfall abweichende Konditionen vorab durch Erklärung in Text- oder Schriftform anerkennt. Rechnungen sind frühestens nach erfolgtem Transportauftrag auszustellen. Erst mit dem Tag nach erfolgtem Transportauftrag beginnt die 30-Tage Zahlungsfrist zu laufen.
- c. Der Transportaufnehmer ist vorbehaltlich § 354 a HGB nicht berechtigt, Ansprüche gegen den Transportauftraggeber an Dritte abzutreten. Eine Aufrechnung des Transportaufnehmers gegenüber dem Transportauftraggeber ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder vom Transportauftraggeber nicht bestritten ist.
- d. Der Transportauftraggeber ist zur Aufrechnung oder zur Zurückhaltung von Zahlungen berechtigt, auch wegen etwaiger vom Transportaufnehmer bestrittener Gegenansprüche und auch aus Ansprüchen gegen den Transportaufnehmer.

7. Sonstiges

- a. Der Transportaufnehmer ist verpflichtet, sein Personal auf die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen bzw. die Unfallverhütungsvorschriften, auch bei Tätigkeiten auf dem Betriebsgelände des Auftraggebers, hinzuweisen und sämtliche gesetzliche Anforderungen, insbesondere auch nach dem MiLoG einzuhalten. Für eventuelle Schäden infolge der Nichteinhaltung der einschlägigen Vorschriften haftet allein der Transportaufnehmer.
- b. Sofern der Transportaufnehmer Kaufmann i.S.d. HGB ist, ist Gerichtsstand Leipzig; wir sind jedoch berechtigt, den Transportaufnehmer auch an seinem allgemeinen oder sonstigen besonderen Gerichtsstand zu verklagen. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der jeweils gültigen Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp).
- c. Sollte eine Bestimmung des Transportauftrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verpflichten sich die Parteien eine Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Transportauftrages gewollt hätten, falls sie den Punkt bedacht hätten. Dies gilt entsprechend im Falle von Regelungslücken in dem Transportauftrag.